

# **Satzung**

Rennclub Halle (Saale)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 26. Februar 2002 in Halle gegründete Verein führt den Namen

Rennclub Halle (Saale).

Er ist im Vereinsregister noch nicht eingetragen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Vollblutzucht, insbesondere durch Veranstaltungen von Galopprennen (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung sowie die Durchführung von Amateurrennen im Galopprennsport zur Förderung von Leibesübungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3** **Verbandsmitgliedschaft**

Der Rennclub ist Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln.

Der Verein kennt die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln erlassene, ordnungsgemäß bekannt gemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 4381 eingetragene Satzung, einschließlich der Rennordnung und Zuchtordnung, als Bestandteil der Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an.

Der Verein überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Ordnungsgewalt auf das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln, zur Ausübung innerhalb der in der Rennordnung geregelten Zuständigkeiten.

Mit ihrer Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins und der auf die Verbände übertragenen Ordnungsgewalt. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder dieser Satzung den Satzungen und Ordnungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Rennordnung sowie allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.

Soweit Nichtmitglieder des Vereins mittelbar oder unmittelbar an Rennen teilnehmen oder in sonstiger Weise Einrichtungen des Rennclubs Halle (Saale) benutzen oder in Anspruch nehmen, sind sie in gleichem Maße der Ordnungsgewalt des Vereins und der Verbände unterworfen wie ein Mitglied.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Teilnehmer an Rennen sind insbesondere der von den Verbänden eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den in der Rennordnung getroffenen Regelungen einschließlich des von den Verbänden geregelten Schiedsverfahrens unterworfen.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inne zu haben.

Fördernde Mitglieder sind Firmen, juristische Personen oder andere Personenvereinigungen mit der Zielsetzung der außerordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und bis spätestens zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen ist, von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es fällige Beträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht zahlt. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Ausgeschlossenen.

Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auf Beitragsforderungen bleiben bestehen.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung unter Beachtung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins; sie sind insbesondere berechtigt, mit freiem Eintritt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Dabei darf jedes anwesende Mitglied die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes übernehmen.

Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. einschließlich ihrer Bestandteile zu beachten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- b) nach besten Kräften an der Erfüllung des Vereins mitzuwirken,

- c) bei der Benutzung der Rennbahnanlagen einschließlich der Trainingsanlagen die vom Vorstand des Vereins hierfür erlassenen Anordnungen und Regelungen zu beachten;

die von der Mitgliederversammlung bzw. für die außerordentliche und fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Beiträge zu leisten.

Der Rennclub Halle (Saale) erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den Rennclub Halle (Saale) zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag mit Aufnahme durch den Vorstand. Der Rennclub Halle (Saale) erhebt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rennleitung.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung können bei der Aufstellung der Tagesordnung Berücksichtigung finden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht worden sind.

Tagesordnungsänderungen und –ergänzungen aufgrund von Anträgen sind den Mitgliedern bis vier Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Eine von der Minderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung genannt sind.

Im übrigen gelten die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder einem seiner Stellvertreter geleitet

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Ort und Datum der Sitzung,
- b) Tagesordnung,
- c) Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- d) die Wahl und Abwahl des Präsidenten und die Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einschließlich der Ehrenpräsidentschaft,
- f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinnszwecks,
- g) die Beratung und die Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,



h) für Galopprennen die Bestellung der Rennleitungsmitglieder unter dem Vorbehalt des erforderlichen Einvernehmens des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V.,

i) die Bestellung eines Kassenprüfers aus den Reihen der Mitglieder des Vereins,

Die Mitgliederversammlungen regeln Angelegenheiten, die nicht zur Entscheidung dem Vorstand oder dem Präsidenten des Vereins mit selbständiger Entscheidungsberechtigung ausdrücklich übertragen sind.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden des Vorstandes, und zwei Vizepräsidenten als seine Stellvertreter und bis zu weiteren fünf Mitgliedern.

Ist ein Ehrenpräsident gewählt, hat dieser keinen Sitz und keine Stimme im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Der Präsident des Rennclubs Halle (Saale) ist einzeln mit Stimmenmehrheit zu wählen. Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Rennclubs Halle (Saale) keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist sowohl eine schriftliche Listenwahl als auch eine Einzelwahl zulässig. In die Liste sind sämtliche Bewerber und das Amt eines Vorstandssitzes aufzunehmen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

Der gewählte Präsident schlägt die Vizepräsidenten vor. Diese sind durch den Vorstand zu bestätigen.

Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wo die Neuwahl stattzufinden hat.

Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.

## **§ 12 Aufgabe des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Rennclubs Halle (Saale). Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein allein; die Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam.

Dem Präsidenten des Vorstandes obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Ausschüsse,
- c) die Einstellung und Kündigung der leitenden Angestellten des Vereins mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der Präsident des Vorstandes und seine Stellvertreter sind ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen bzw. die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen.

Im übrigen obliegt die Leitung des Vereins dem Gesamtvorstand, insbesondere im Rahmen folgender Aufgaben:

- a) die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- d) die Abberufung von Rennleitungsmitgliedern aus wichtigem Grunde,
- e) die Beschlussfassung über Ausschreibungen,
- f) Geschäftsentscheidungen, die über den finanziellen Rahmen vom 500 TDM hinausgehen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Entscheidung Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Der Vorstand bestimmt den Ausschussvorsitzenden; dieser kann für die Zeit seiner Beauftragung vom Vorstand kooptiert werden. Als Ausschussmitglied können auch vereinsfremde Personen berufen werden.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Vollblutzucht sowie der Galopprennen des Vereins, insbesondere für die Beaufsichtigung und Instandhaltung von Renn- und Trainierbahnen, Vorbereitungen, Ausschreibungen und Abhaltung der Rennen eine technische Kommission einsetzen. Die Kommission soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Als Mitglieder der Kommission sind Persönlichkeiten aus den Kreisen der Besitzer von Vollblutpferden, der Trainer und der Berufsrennreiter zu berufen.

Der Gesamtvorstand beschließt im übrigen über alle diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung bedarf der schriftlichen Form mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit für Vorstandsentscheidungen vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

oder in dessen Abwesenheit die Stimme eines der Stellvertreter, der die Satzung leitet.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zustimmen, dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Berechtigung den Verein zu verpflichten und zu vertreten, legt eine Geschäftsanweisung fest, die vom Vorstand zu beschließen ist.

#### **§ 14 Geschäftsführer**

Der Verein unterhält eine Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Geschäfte.

Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Präsident des Rennclubs Halle (Saale) einen Geschäftsführer und gegebenenfalls einen Stellvertreter, der/die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden muß.

Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

#### **§ 15 Haftungsbeschränkung**

Der Verein, seine Organe und Angestellten haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Rennbetrieb in Stallungen, Unterkünften und auf sonstigem Vereinsgelände entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten und Ordnungsmittel**

Die Mitglieder des Vereins, alle Teilnehmer an Rennen und alle Benutzer der vereinseigenen Anlage sind gehalten, für Sauberkeit und Ordnung im Zucht- und Rennbetrieb zu sorgen.

Um dies zu gewährleisten, werden alle Verstöße gegen diese Satzung, die Satzung und Satzungsbestandteile des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. nach Maßgabe der Rennordnung von den Rechtsorganen, geahndet.

Die einzelnen in der Rennordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten, die möglichen Ordnungsmittel, die Zuständigkeit der Rechtsorgane des Vereins, des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. sowie das Verfahren sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Ein nach Durchführung der Liquidation übrigbleibendes Vermögen des Vereins fällt an den Staat zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Pferdezucht, in erster Linie der Vollblutzucht.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.